



**SITZUNG DES STADTRATES  
von Montag, dem 30. August 2021**

**Anwesend:**  
Claudia Niessen  
**Vorsitzende**

Philippe Hunger  
Katrin Jadin  
Catherine Brüll  
Werner Baumgarten  
Michael Scholl  
**Schöffen**

Dr. Elmar Keutgen  
Martin Orban  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Joky Ortmann  
Fabrice Paulus  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Raphaël Post  
Alexander Pons  
Simen Van Meensel  
Anne-Marie Jouck  
Nathalie Johnen-Pauquet  
Daniel Offermann  
Lisa Radermeker  
Céline Schunck  
**Ratsmitglieder**

Roland Fischer  
**Generaldirektor i.V.**

**Abwesend:**  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Thomas Lennertz  
Thierry Dodémont  
Jenny Baltus-Möres  
Claire Guffens  
**Ratsmitglieder**

Bernd Lenz  
**Generaldirektor**

Martine Engels  
**Präsidentin des ÖSHZ  
beratendes Ratsmitglied**

**A) Öffentliche Sitzung**

**Zu 01 Bestätigung der Verfügung der Bürgermeisterin bezüglich der  
Verlegung des Tagungsorts**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund der Artikel 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes; -----  
Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft vom 8. Juni 2020; -----

Aufgrund des Ministerialerlasses vom 28. Oktober 2020, womit die  
Föderalregierung weitgreifende Maßnahmen beschlossen hat zur  
Eindämmung des Coronavirus COVID-19, worunter unter anderem die  
Vermeidung von nicht essentiellen Fortbewegungen und  
Menschenansammlungen fallen; -----

In Erwägung, dass die Begebenheiten des Sitzungssaals für das Abhalten der  
Stadtratssitzung nicht die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der  
Teilnehmer ermöglichen, so dass mittels einer Polizeiverfügung vom  
11. August 2021 die Bürgermeisterin als Tagungsort für die Sitzungen des  
Stadtrats vom 30. August 2021, vom 4. Oktober 2021, vom 8. November  
2021 und vom 13. und 15. Dezember 2021 das Kulturzentrum Alter  
Schlachthof bestimmt hat; -----

In Erwägung, dass diese Polizeiverfügung der Bestätigung durch den Stadtrat  
bedarf; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, -----

**b e s c h l i e ß t**

**einstimmig,**

die Polizeiverfügung der Bürgermeisterin vom 11. August 2021 zu  
bestätigen. -----

**Zu 02 Mitteilungen**

**DER STADTRAT,**

**Billigung von Beschlüssen:** -----

- 1) Mit Erlass vom 24. Juni 2021 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch,  
Minister für lokale Behörden, den Beschluss des Stadtrates vom 31. Mai  
2021 betreffend die Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahn-  
entwicklung und Beförderung: Anpassung der Beförderungs-  
bedingungen für den Rang A3 im Fachpersonal gebilligt. -----
- 2) Mit Erlass vom 6. Juli 2021 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch,  
Minister für lokale Behörden, den Beschluss des Stadtrates vom 31. Mai  
2021 betreffend die erste Haushaltsplananpassung 2021 der Stadt



gebilligt.-----

- 3) Mit Erlass vom 6. Juli 2021 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden, den Beschluss des Stadtrates vom 31. Mai 2021 betreffend die Jahresrechnung 2020 der Stadt gebilligt. -----

**Zu 03      Außerordentliche      Generalversammlungen      verschiedener  
Interkommunalen:      Beschlussfassung      betreffend      die  
Tagesordnung-----**

**a) IMIO-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----  
Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 und dessen Anpassung durch das Dekret vom 1. April 2021 zur Organisierung bis zum 31. September 2021 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projekt-vereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;-----

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatare abzuhalten; -----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen IMIO vom 23. Juni 2021, womit diese zu einer außerordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 28. September 2021 einlädt; -----

Zur Tagesordnung steht:-----

- Statutenänderungen: Aktualisierung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und die "inHouse"- Ausnahme sowie Anpassung gemäß dem neuen Kodex für Unternehmen und Vereinigungen. -----

In Anbetracht, dass die Stadt ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;-----

In Erwägung, dass die Interkommunale IMIO in ihrer Einladung die Gemeinden dazu anhält, auf eine physische Präsenz zu verzichten, den Gemeinden aber die Möglichkeit bietet, einem Vertreter Vollmacht zu erteilen, um die Gemeinde physisch zu vertreten, falls sie der Ansicht ist, dass eine physische Präsenz erforderlich ist. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, -----

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**



1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen IMIO zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu dem Punkt der Tagesordnung zu geben; -----
2. dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird, wobei die Interkommunale IMIO diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten gemäß dem Dekret vom 1. April 2021, Rechnung tragen wird; -----

**Zu 03      Außerordentliche      Generalversammlungen      verschiedener  
Interkommunalen:      Beschlussfassung      betreffend      die  
Tagesordnung -----  
b) Enodia -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----  
Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 und dessen Anpassung durch das Dekret vom 1. April 2021 zur Organisation bis zum 31. September 2021 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben; -----

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatare abzuhalten;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 26. August 2021, womit diese zu einer außerordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 30. September 2021 einlädt; -----

Zur Tagesordnung stehen:-----

1. Ernennung eines Betriebsrevisors für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 und Festlegung der Vergütung (Anlage 1)-----
2. Ernennung in den Verwaltungsrat eines Beobachters mit beratender Stimme (CdH) (Anlage 2) -----
3. Befugnisse (Anlage 3) -----

In Anbetracht, dass die Stadt ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;-----

In Erwägung, dass die Interkommunale Enodia in ihrer Einladung die Gemeinden dazu anhält, auf eine physische Präsenz zu verzichten, den Gemeinden aber die Möglichkeit bietet, einem Vertreter Vollmacht zu



erteilen, um die Gemeinde physisch zu vertreten, falls sie der Ansicht ist, dass eine physische Präsenz erforderlich ist. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, -----

**b e s c h l i e ß t**

**einstimmig,**

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Enodia zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnung zu geben; -----
2. dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird;
3. dass er der Generaldirektorin i.V. der Interkommunalen Enodia, Frau Carine HOUGARDY, Vollmacht erteilt um gemäß den Anweisungen des Stadtrats abzustimmen;-----

**Zu 04      Allgemeine    verwaltungspolizeiliche    Verordnung    der  
Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren: Einschränkung  
der Nutzung von automatischen Rasenmähern -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Übereinkommens von Bern vom 19. September 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume in Europa;-----

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119, 119bis und 135;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;-----

Aufgrund von Artikel 58quinquies des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über den Schutz der Natur;-----

Aufgrund des Dekrets vom 6. Dezember 2001 über die Erhaltung der Natura 2000-Gebiete und der wildlebenden Tiere und Pflanzen; -----

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere der Artikel 6, 35 und 36; -----

Aufgrund der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren vom 26.06.2006;-----

In Anbetracht, dass der Einsatz von automatischen Rasenmähern, die menschliches Eingreifen zum Rasenmähen erfordern und zudem keine nennenswerte Lärmbelästigung verursachen bei der Pflege von Privatgärten immer mehr Verwendung finden;-----

In Anbetracht, dass einige Besitzer solcher Mäher diese zum Mähen der Gärten in den Nachtstunden vorprogrammieren;-----

In Anbetracht, dass der nächtliche Einsatz dieser automatischen Rasenmäher zahlreiche Unfälle zur Folge hat, mit der Verstümmelung und dem Tod von Tieren, hauptsächlich von Igel (Erinaceus europaeus), wie das Personal von Tierpflegeeinrichtungen (CREAVES) und auch Tierärzte leider immer häufiger feststellen müssen; -----

In Anbetracht, dass der gemeine Igel, bekannt auch als Europäischer Igel (Erinaceus europaeus) eine allesfressende und überwiegend nachtaktive Säugetierart ist, die unter anderem in den Randbereichen von Gärten lebt; --

In Anbetracht, dass der Igel zu den geschützten Arten nach Anhang III der



Berner Konvention sowie des obengenannten Dekretes vom 6. Dezember 2001 gehört; -----

In Anbetracht, dass der gesetzliche Schutz des Igels die Verbote zur Folge haben: -----

1. diesen in freier Natur zu fangen und absichtlich zu töten; -----
2. diesen absichtlich zu stören, insbesondere während der Zeit der Fortpflanzung, der Abhängigkeit, des Winterschlafs und der Migration; --

In Anbetracht, dass die Verstümmelung und der Tod von Igel in im Zusammenhang mit dem nächtlichen Einsatz von automatischen Rasenmähern, die für eine beunruhigende Feststellung von Tierärzten sorgt, die sich um wildlebende Tiere kümmern, über die ebenfalls ausführlich in der Presse berichtet wurde und für großes Aufsehen und große Besorgnis in der Bevölkerung gesorgt hat, die zunehmend sensibel für das Tierwohlsein ist, insbesondere wenn es sich um gesetzlich geschützte Tiere handelt; -----

In Anbetracht der Notwendigkeit, einen wirksameren Schutz der betroffenen Tierarten zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Besitzer von automatischen Rasenmähern diese Geräte in einer Art und Weise einsetzen können, welche die Unversehrtheit der nachtaktiven Tiere gewährleistet; -----

In Anbetracht, dass die Erlaubnis zur Verwendung von automatischen Rasenmähern nur tagsüber 2 Stunden nach Sonnenaufgang und 2 Stunden vor Sonnenuntergang zulässig ist, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen, die der Öffentliche Dienst der Wallonie auf seiner Website <http://biodiversite.wallonie.be> veröffentlicht hat eine angemessene und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, um den angestrebten Schutz zu erreichen; -----

In Anbetracht, dass während der oben genannten Zeitspanne die nachtaktiven Tiere weniger der Gefahr von Unfällen durch automatische Rasenmäher ausgesetzt sind; -----

In Anbetracht, dass der Artikel 58quinquies des oben genannten Gesetzes vom 12. Juli 1973 den Gemeinderat ermächtigt, für einen Teil oder für das gesamte Gemeindegebiet Vorschriften oder Verordnungen zu erlassen, die strenger sind als die übergeordneten Bestimmungen zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten; -----

Zum Hinweis des **H. Ratsmitglieds Fabrice Paulus (CSP)**, dass das Verbot zum Einsatz von Rasenmähern bereits in der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen stünde sowie zur Frage der verwaltungstechnischen Ahndung **antwortet Frau Bürgermeisterin Claudia Niessen**, dass vorliegende Anpassung auf Initiative der Wallonischen Region und nach gemeinsamer Absprache zwischen den vier DG-Nordgemeinden und der Polizeizone erfolgt, damit eine einheitliche Rechtsbasis für alle Gemeinden geschaffen würde. Die Einschränkung der Nutzung von automatischen Rasenmähern ist als symbolischer Akt zu verstehen, um ein klares Signal zu entsenden. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachkommissionen, -----



**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren vom 26. Juni 2006 wie folgt abzuändern:-----

**Artikel 1**-----

Im Titel 9 wird der Wortlaut „EINFRIEDUNG DER IMMOBILIEN“ durch den Wortlaut „EINFRIEDUNG DER IMMOBILIEN und AUTOMATISCHE RASENMÄHER“ ersetzt.-----

**Artikel 2**-----

a) Es wird ein Artikel 173bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:-----

Artikel 173bis-----

§1 - Es ist verboten, außer mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters, einen automatischen Rasenmäher an jedem Ort zu benutzen, der einen Lebensraum für den Igel darstellen könnten.-----

Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für die Zeitspanne zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr.-----

§ 2 - Vor jeder Verwendung eines automatischen Rasenmähers muss das Begrenzungskabel der zu mähenden Fläche so eingestellt sein, dass jeweils ein angemessener Abstand zu Sträuchern, Büschen oder Hecken im Garten, in denen sich Igel befinden könnten, gewährleistet ist, sodass der automatische Rasenmäher nicht unter die Laubüberkrönung gelangen kann

**Artikel 3 – Verwaltungsaufsicht**-----

Die vorliegende Verordnung wird der für Umwelt- und Naturschutz zuständigen Ministerin übermittelt, damit diese eine Entscheidung gemäß Artikel 58quinquies, Absatz 2, des Gesetzes vom 13. Juli 1973 über den Naturschutz trifft.-----

**Artikel 4 – Veröffentlichung**-----

§ 1. Gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets wird die vorliegende Verordnung durch Aushang der Öffentlichkeit an den dafür vorgesehenen Stellen bekannt gemacht.-----

§ 2. Die vorliegende Verordnung kann ebenfalls auf den Webseiten der Stadt und der Polizeizone eingesehen werden.-----

**Artikel 5 – Inkrafttreten**-----

Die vorliegende Verordnung tritt am fünften Kalendertag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung durch Aushang am Gemeindehaus in Kraft.-----

Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an folgende Adressaten:

- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst Gemeindeaufsicht-----
- den Gouverneur der Provinz Lüttich-----
- die Kanzlei des Polizeigerichts-----
- die Kanzlei des Gerichts Erster Instanz-----
- den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei-----
- den Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl-----

**Zu 05      Spezifische verwaltungspolizeiliche Verordnung der Stadt Eupen: Anpassung der Plakatierungsmodalitäten-----**

**DER STADTRAT,**



Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119, 119bis und 135; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen; -----

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere der Artikel 6, 35 und 36;-----

In Anbetracht der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen, insbesondere deren Artikel 8.1;-----

In Erwägung, dass durch Wegfall der Litfaßsäulen auf dem Stadtgebiet die Modalitäten zum Plakatieren, so wie sie in der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt festgehalten wird, nicht mehr angewendet werden können;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, neue Regeln zum Plakatieren in Anlehnung an die bereits bestehenden Regeln entlang der Regionalstraßen zu bestimmen, um das wilde Plakatieren durch ein schlüssiges Regelwerk einzuschränken;-----

Für die CSP antwortet **H. Ratsmitglied Dr. Elmar Keutgen (CSP)**, dass diese Anpassung einem Rückschritt in die Zeit vor den Litfaßsäulen gleichkommt. Er erinnert an die zahlreichen Probleme der Vergangenheit, die man mit dem Wildplakatieren in Eupen gekannt hat. Die Litfaßsäulen seien eine gute Möglichkeit gewesen, um dem Wildplakatieren Einhalt zu gebieten. Die CSP erklärt sich folglich mit dieser Anpassung nicht einverstanden.-----

**Frau Bürgermeisterin Claudia Niessen** erläutert hierzu, dass das Plakatieren auf öffentlichem Grund nicht gänzlich verboten, sondern für öffentliche Veranstaltungen durch Eupener Einrichtungen, Behörden und Vereinigungen mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindegremiums erlaubt bleibt.---

Dr. E. Keutgen erachtet diese Darstellungsweise als zu optimistisch.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

### **b e s c h l i e ß t**

**mit 13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus, CSP),**

**gegen 6 NEIN-Stimmen (CSP)**

**und 1 Enthaltung (CSP),**

**Artikel 1**-----

Unter „Titel VIII – Plakatieren und Aufstellen von Terrassen, Tischen und Stühlen“ der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen den Artikel 8.1 zu streichen und durch folgende Artikel 8.1.1 bis 8.1.6 zu ersetzen: -----

**„Artikel 8.1.1**-----

Das Plakatieren auf öffentlichem Grund ist auf dem Gebiet der Stadt Eupen verboten, es sei denn eine ausdrückliche Genehmigung wurde durch das Gemeindegremium im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen auf dem Stadtgebiet an städtische Einrichtungen, öffentliche Behörden, anerkannte karitative Einrichtungen oder Eupener Vereinigungen erteilt.-----

**Artikel 8.1.2**-----

Der Genehmigungsantrag zum Anbringen von Plakaten muss frühestens einen Monat und spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungsdatum



schriftlich gestellt werden. Dem schriftlichen Antrag muss zwingend ein Plakatomuster beigelegt werden. Auf den Plakaten müssen das Veranstaltungsdatum und die Angaben zur Person des Veranstalters angegeben sein. Plakate, die ausschließlich für Produkte, Dienstleistungen oder Firmen werben dürfen nicht auf öffentlichem Grund angebracht werden.-----

#### Artikel 8.1.3-----

Das Anschlagen von Plakaten ist strengstens untersagt an den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt vorbehaltenen Stellen.-----

#### Artikel 8.1.4-----

Plakate an den Bäumen und Pfählen entlang der öffentlichen kommunalen Straßen, an den Schildern und Abgrenzungen, welche zeitweilig durch offizielle Dienste oder durch Unternehmer aus Gründen der Durchführung von Arbeiten oder andere angebracht werden, an den Masten, Kleingebäuden und Verteilerkasten der Versorgungsgesellschaften werden mit Bindendraht derart befestigt, dass hierdurch weder Baum noch Pfahl, Gebäude, Kasten oder Mast beschädigt werden. Die Anzahl der genehmigten Plakate ist auf ein Plakat pro Baum, Pfahl oder Lichtmast begrenzt und darf das Format DIN A1 (60 x 84 cm hochkant) nicht überschreiten. Die Plakate müssen so angebracht werden, dass sie die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht behindern und dass die freie Nutzung der öffentlichen Straße und insbesondere der Bürgersteige, Fuß- und Fahrradwege nicht beeinträchtigt wird. -----

#### Artikel 8.1.5-----

Alle befestigten Plakate müssen binnen eines Zeitraums von 5 Tagen nach Ablauf der beworbenen Veranstaltung durch den verantwortlichen Veranstalter ordnungsgemäß entfernt und fachgerecht entsorgt werden. ----

#### Artikel 8.1.6-----

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung erfolgt die Entfernung der Plakate und die etwaige Reinigung durch städtische Dienste. Die Arbeits- und Entsorgungskosten werden dem Zuwiderhandelnden gemäß der städtischen Gebührenordnung in Rechnung gestellt, unbeschadet der gegebenenfalls verhängten Verwaltungsstrafe.“ -----

#### **Artikel 2 – Veröffentlichung**-----

§ 1. Gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets wird die vorliegende Verordnung durch Aushang der Öffentlichkeit an den dafür vorgesehenen Stellen bekannt gemacht. -----

§ 2. Die vorliegende Verordnung kann ebenfalls auf den Webseiten der Stadt und der Polizeizone eingesehen werden.-----

#### **Artikel 3 – Inkrafttreten**-----

Die vorliegende Verordnung tritt am fünften Kalendertag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung durch Aushang am Gemeindehaus in Kraft. -----

Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an folgende Adressaten:

- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst Gemeindeaufsicht -----
- den Gouverneur der Provinz Lüttich -----
- die Kanzlei des Polizeigerichts -----



- die Kanzlei des Gerichts Erster Instanz-----
- den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei -----
- den Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl-----

**Zu 06      Optimierung des Backup-Systems der IT-Infrastruktur der  
Stadtverwaltung: Ratifizierung des Beschlusses des  
Gemeindekollegiums vom 5. Juli 2021 betreffend die  
Anschaffung eines Backup-Speichergeräts -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----  
In Erwägung, dass IT-technische Bedrohungen sich in den letzten Wochen häufen und daher die Maßnahmen zur IT-Sicherheit dringend verstärkt werden sollten;-----  
In Erwägung, dass zwei essentielle Komponenten im Bereich IT-Sicherheit Backups und Firewall/Antiviren-Software sind;-----  
In Erwägung, dass vor dem Hintergrund dieser akuten und gestiegenen Bedrohungslage die aktuelle Konfiguration der Backups dringend optimiert werden und die Konfiguration der derzeit bei der Verwaltung im Einsatz befindlichen Sophos Firewall/Antiviren-Lösungen durch einen Experten überprüft werden sollte;-----  
In Erwägung, dass im Zuge dieser Optimierung die technischen Kapazitäten des bisherigen alten Backup-Speicher-Gerätes QNAP nicht mehr ausreichen und dieses durch ein neues und leistungsfähigeres Gerät ersetzt werden sollte;-----  
In Erwägung, dass die Firma CANCOM, die das städtische IT-Netzwerk seit Jahren zur vollsten Zufriedenheit betreut, hierzu ein Angebot unterbreitet hat für ein Lenovo ThinkSystem DE2000H Hybrid Flash Array LFF mit 5 Jahre NBD zum Preis von 14.970,00 € zzgl. MwSt.;-----  
In Erwägung, dass die Lieferfristen für IT-Material sich aufgrund der Corona-Pandemie extrem verlängert und die internationalen Cyber-Angriffe der letzten Wochen zusätzlich eine gesteigerte Nachfrage für dieses Material bewirkt haben;-----  
In Erwägung, dass zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle wie in Lütlich und zur bestmöglichen Optimierung der Sicherheit des städtischen IT-Netzwerks das Gemeindekollegium am 5. Juli 2021 beschlossen hat, aus Dringlichkeitsgründen diese zusätzlichen Schutzmaßnahmen umgehend in die Wege zu leiten, um schnellstmöglich die städtische IT-Infrastruktur bestmöglich zu schützen;-----  
In Erwägung, dass das Gemeindekollegium somit am 5. Juli 2021 beschlossen hat, aus Dringlichkeitsgründen den Auftrag zur Anschaffung des Backup-Speicher-Gerätes Lenovo ThinkSystem DE2000H Hybrid Flash Array LFF mit 5 Jahre NBD zum Preis von 14.970,00 € zzgl. MwSt. zu erteilen und diesen Beschluss dem Stadtrat zur Ratifizierung vorzulegen;-----  
In Erwägung, dass die notwendigen Mittel unter Artikel 1041/123-13 des Verwaltungshaushaltes und Artikel 104/742-53 des Investitionshaushaltes 2021 vorhanden sind;-----



**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

den Beschluss des Gemeindegremiums vom 5. Juli 2021, mit dem die Bestellung bei der Firma CANCOM eines Lenovo ThinkSystems DE2000H Hybrid Flash Array LFF zu einem Preis von 18.113,70 € inkl. MwSt. beschlossen wurde, zu ratifizieren. -----

**Zu 07 Jünglingshaus, Neustraße 86: Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 5. Juli 2021 betreffend die Genehmigung des Vergabeverfahrens zum Los 2 des Projektes „Kulturstätte Jünglingshaus – Sanierung des Dachstuhls des Vorderhauses“ -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses und insbesondere des Artikels 151 (öffentliche Aufträge);-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 31. Mai 2021, womit das durch das Büro Palotas, Reichelt & Partner aus Eupen erstellte Projekt „Sanierung des Dachstuhls des Vorderhauses der Kulturstätte Jünglingshaus“ mit einer Gesamtkostenschätzung von 330.000 €, einschl. MwSt. genehmigt wurde;

In Erwägung, dass das vorliegende Projekt in die beiden nachstehenden Lose aufgeteilt ist: -----

- Los 1: Dacharbeiten und Brandschutzmaßnahmen-----
- Los 2: Elektroarbeiten -----

In Erwägung, dass das vorgenannte Projekt gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht; -----

In Erwägung, dass für das Los 1 bis zum 24. Juni 2021 insgesamt 2 Angebote in digitaler Form hinterlegt wurden, wonach die Gebrüder Tychon aus Kelmis per Beschluss vom 5. Juli 2021 zum Gesamtbetrag von 228.129,89 €, einschl. MwSt. als Auftragserteiliger festgehalten wurde; -----

In Erwägung, dass für das Los 2 allerdings kein Angebot hinterlegt wurde;----

In Erwägung, dass nach Kontaktaufnahme mit der Union des Villes et Communes de Wallonie (UVCW) am 29. Juni 2021 festgehalten wurde, dass dieses Los aufgrund von ausgebliebenen Angeboten ohne Folge zu belassen ist;-----

In Erwägung, dass eine erneute Anfrage von Angeboten im Vergabeverfahren eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge erfolgen kann;-----

In Erwägung, dass die Festlegung des Vergabeverfahrens in den Kompetenzbereich des Stadtrates fällt;-----

In Erwägung, dass die entsprechenden Angebote allerdings aufgrund der



Dringlichkeit des Einreichens des Subsidiantrages bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft und einer Beendigung der Arbeiten vor dem Winter bereits vorab einzuholen waren und der Stadtrat diese Prozedur in seiner kommenden Sitzung zur Kenntnis nehmen sollte; -----

In Erwägung, dass die entsprechenden Ausgaben mit dem Artikel 7626/724-54 des Haushalts 2021 bestritten werden; -----

In Erwägung, dass dieses Infrastrukturvorhaben unter der Nummer 4764 in den Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragen ist und somit zu 60% bezuschusst wird; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss; -----

### **b e s c h l i e ß t**

#### **einstimmig,**

den Beschluss des Gemeindegremiums vom 5. Juli 2021, wonach zum einen die Ausschreibung des Loses 2 (Elektroarbeiten) aufgrund nicht hinterlegter Angebote ohne Folge belassen wird und zum anderen gemäß Artikel 42 § 1,1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als weitere Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt wird, zur Kenntnis zu nehmen. -----

### **Zu 08 Instandsetzungsarbeiten an den Rauchabzugsklappen in städtischen Gebäuden: Genehmigung des Lastenheftes und der Vergabeverfahrens -----**

#### **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegremiums; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, abgeändert durch Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017; -----

In Erwägung, dass nach den periodischen Kontrollen der Rauchabzugsklappen in den städtischen Gebäuden an folgenden Stellen folgende Mängel festgestellt wurden: -----

- Sozialzentrum, Rotenberg 33: 2 Gruppen von 2 Dachklappen, die noch mit CO2-Patronen ausgestattet sind, sind mit einem manuellen Öffnungssystem auszustatten; -----
- Städtische Grundschule Kettenis, Winkelstraße 14: das Öffnungssystem der Dachklappe im Treppenhaus auf der 3. Etage der Primarschule Seite Winkelstraße ist defekt. Die Bedienung ist mit einem manuellen Öffnungssystem auszustatten; -----
- Vereinshaus Kettenis, Zur Nohn 2: das Öffnungssystem der Dachklappe im Treppenhaus auf der 2. Etage ist defekt. Die Bedienung ist mit einem manuellen Öffnungssystem auszustatten; -----

In Erwägung, dass durch diese Maßnahmen zum einen eine kontrollierte Bedienung durch die Feuerwehr im Falle von Rauchentwicklung und zum



anderen eine ordnungsgemäße Belüftung der Treppenhäuser im Sommer bei hohen Temperaturen ermöglicht wird;-----

In Erwägung, dass die Kosten insgesamt mit 12.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt werden;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem im Haushalt 2021 der Stadt Eupen unter Artikel 000/724-56 vorgesehenen Ausgabekredit bestritten werden;---

In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;----

Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

### **b e s c h l i e ß t**

#### **einstimmig,**

für die Instandsetzungsarbeiten an Rauchabzugsklappen in städtischen Gebäuden, mit einer Kostenschätzung von 12.000,00 € einschl. MwSt., eine Vergabe auf einfache Rechnung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorzusehen.-----

**Zu 09      Feuerwehrkaserne, Kehrweg 9C: Instandsetzungsarbeiten an den Rauchabzugsklappen – Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens-----**

#### **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, abgeändert durch Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017;-----

In Erwägung, dass nach den periodischen Kontrollen der Rauchabzugsklappen in der Feuerwehrkaserne folgende Mängel festgestellt wurden:-----

- Ambulanzdienst: das Öffnungssystem der Dachklappe im Treppenhaus auf der 1. Etage ist defekt. Die Zentrale ist zu ersetzen und im Flur des Treppenhauses vorzusehen;-----
- Verwaltungstrakt der Feuerwehr: das Öffnungssystem der Dachklappe im Flur auf der 1. Etage ist defekt. Die Zentrale ist nach den Vorschriften zu warten und eine zusätzliche manuelle Bedienung im Erdgeschoss ist einzurichten;-----

In Erwägung, dass durch diese Maßnahmen zum einen eine kontrollierte Bedienung durch die Feuerwehr im Falle von Rauchentwicklung und zum



anderen eine ordnungsgemäße Belüftung der Treppenhäuser im Sommer bei hohen Temperaturen ermöglicht wird; -----  
In Erwägung, dass die Kosten insgesamt mit 8.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt werden; -----  
In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem im Haushalt 2021 der Stadt Eupen unter Artikel 351/744-51 vorgesehenen Ausgabekredit bestritten werden; --  
In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;----  
Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t**

**einstimmig,**

für die Instandsetzungsarbeiten an den Rauchabzugsklappen in der Feuerweh- kaserne, mit einer Kostenschätzung von 8.000,00 € einschl. MwSt., eine Vergabe auf einfache Rechnung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorzusehen. -----

**Zu 10        Ochsenalm, Hütte 83/A: Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens zur Installation einer neuen Brandmeldeanlage -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----  
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Bau- konzessionen, abgeändert durch Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017; -----  
In Erwägung, dass nach den periodischen Kontrollen der Brandmeldeanlagen in den städtischen Gebäuden festgestellt wurde, dass die vorhandene alte Brand- meldeanlage im Gebäude Ochsenalm Hütte 83A, komplett ersetzt werden muss;-----  
In Erwägung, dass nach erfolgter Bestandsaufnahme vor folgende Arbeiten vorzusehen sind: Installation einer neuen Zentrale mit Fernmeldeanlage und Ersetzen von 16 Rauchmeldern, 4 Drückknöpfen und 2 Sirenen; -----  
In Erwägung, dass die Kosten mit 5.500,00 € einschl. MwSt. veranschlagt werden; -----  
In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem im Haushalt 2021 der Stadt Eupen unter Artikel 7644/744-51 vorgesehenen Ausgabekredit bestritten werden;  
In Erwägung, dass die jährlichen Wartungskosten zu Lasten der Mieterin, die



VoG Schießstand Ochsenalm, bleiben; -----  
In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann; ----  
Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

für die Installation einer neuen Brandmeldeanlage im Gebäude Ochsenalm, Hütte 83A, mit einer Kostenschätzung von 5.500,00 € einschl. MwSt., eine Vergabe auf einfache Rechnung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorzusehen.-----

**Zu 11        Limburger Weg 2: Genehmigung der Projekte/Lastenhefte: -----**  
**a) Räumlichkeiten für die Haushaltsschule und das ÖSHZ-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----  
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----  
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen; -----  
In Erwägung, dass an der Immobilie Limburger Weg 2 umfangreiche Infrastrukturarbeiten zwecks Unterbringung der Haushaltsschule sowie des ÖSHZ geplant sind und die Bietergemeinschaft Lacasse-Monfort & Synergie Architecture aus Lierneux mit der entsprechenden Planung bezeichnet wurde; -----

In Erwägung, dass die Haushaltsschule im linken und das ÖSHZ im rechten Gebäudeteil untergebracht werden soll; -----

In Erwägung, dass es sich absolut empfiehlt, die Ausschreibung der Arbeiten zwecks Schaffung und Gestaltung der Räumlichkeiten hinsichtlich der Unterbringung der beiden o.g. Nutzer zu bündeln; -----

In Erwägung, dass hierdurch die gleichen Unternehmer für die Realisierung der Arbeiten in beiden Gebäudeteilen bezeichnet werden und die Arbeiten somit nahtlos ausgeführt werden können, wobei auch die Garantie bzw. Gewährleistung der Unternehmer besser greifen kann; -----

In Erwägung, dass das durch o.g. Architektenbüro erstellte Projekt insgesamt 2 Teile umfasst und diese wie folgt festgehalten werden:-----

- Teil 1: Räumlichkeiten Haushaltsschule -----
- Teil 2: Räumlichkeiten ÖSHZ -----

In Erwägung, dass das Projekt in die nachstehend aufgeführten Lose unterteilt ist:-----



- Los 1: Rohbau- und Fertigungsarbeiten-----
- Los 2: Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage -----
- Los 3: Elektroarbeiten-----
- Los 4: Kücheneinrichtung -----

In Erwägung, dass sich die Kostenschätzung für den Teil „Haushaltsschule“ auf insgesamt 2.000.000 €, einschl. MwSt. und Honorare beläuft; -----

In Erwägung, dass sich die Kostenschätzung für den Teil „ÖSHZ“ auf insgesamt 3.350.000 €, einschl. MwSt. und Honorare beläuft; -----

In Erwägung, dass somit eine Gesamtkostenschätzung in Höhe von 5.350.000 €, einschl. MwSt. und Honorare festgehalten wird; -----

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein offenes Verfahren vorsieht;-----

In Erwägung, dass sich die Gesamtkostenschätzung im Bereich des Schwellenwertes, der eine Veröffentlichung auf europäischer Ebene erfordert, befindet und der spätere Bekanntmachungstext demnach entsprechend zu veröffentlichen ist;-----

In Erwägung, dass der aktuelle Haushaltsplan 2021 die beiden nachstehenden Artikel zwecks Finanzierung dieses Vorhabens umfasst: -----

- Artikel 735140/724-52 - Haushaltsschule - 1.932.000 € -----
- Artikel 1240/724-52 - ÖSHZ - 3.350.000 €-----

In Erwägung, dass die Bezuschussung des Teils „Haushaltsschule“ mittels einer zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Stadt Eupen abgeschlossenen Vereinbarung vom 20. Dezember 2017 festgehalten wurde und der Zuschuss auf 1.600.000 € (80% von 2.000.000 €) limitiert ist;-----

In Erwägung, dass die Unterbringung des ÖSHZ mit Schreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter der Projektnummer 4737 in den Infrastrukturplan 2021 mit Projektkosten in Höhe von 3.350.000 € aufgenommen wurde, wobei sich der maximale voraussichtliche Zuschuss auf 2.010.000 € beläuft;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

das Projekt betreffend die Schaffung und Einrichtung von Räumlichkeiten für die Hausaltskurse und das ÖSHZ im Gebäude Limburger Weg 2, welches gemäß Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein offenes Verfahren mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 5.350.000 €, einschl. MwSt. und Honorare vorsieht, zu genehmigen. -----

**Zu 11            Limburger Weg 2: Genehmigung der Projekte/Lastenhefte: -----**  
**b) Einrichtung einer Lebensmittelbank -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----



Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen; -----

In Erwägung, dass an der Immobilie Limburger Weg 2 umfangreiche Infrastrukturarbeiten zwecks Unterbringung der Haushaltsschule sowie des ÖSHZ geplant sind und die Bietergemeinschaft Lacasse-Monfort & Synergie Architecture aus Lierneux mit der entsprechenden Planung bezeichnet wurde; -----

In Erwägung, dass in vorgenanntem Gebäude bzw. im Untergeschoss des rechten Gebäudeteils auch die Einrichtung einer Lebensmittelbank geplant ist; -----

In Erwägung, dass das vorliegende Projekt konkret folgende Maßnahmen vorsieht: -----

- Ausbau von 5 bestehenden Räumen zu Lager-, Empfangs-, Sanitär- und Aufenthaltsräumen -----
- Erneuerung der Elektroinstallationen (Lampen, Steckdosen, Schalter, Kabel, Sicherungen usw.) -----
- Erhalt der Heizung und der Heizkörper sowie der Warmwasserproduktion
- Erneuerung der verschiedenen Sanitäreinrichtungen bzw. neue WCs, Waschbecken, Ausgussbecken, Armaturen, Kitchenette usw.) -----
- Erneuerung des Lüftungssystems -----
- Erneuerung der Feuerwehrrichtlinien -----

In Erwägung, dass dieses Vorhaben in die nachstehend aufgeführten Lose unterteilt ist: -----

- Los 1: Rohbau- und Fertigungsarbeiten -----
- Los 2: Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage -----
- Los 3: Elektroarbeiten -----

In Erwägung, dass sich die entsprechende Gesamtkostenschätzung auf 250.000 €, einschl. MwSt. und Honorare beläuft; -----

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht; -----

In Erwägung, dass der aktuelle Haushaltsplan keinen entsprechenden Artikel umfasst und dieser für das Jahr 2022 vorzusehen ist; -----

In Erwägung, dass die Anmeldung des vorliegenden Infrastrukturprojektes mit Schreiben vom 10. August 2021 beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft bzw. beim Infrastrukturdienst zwecks Aufnahme in den Katalog eingereicht wurde; -----

In Erwägung, dass dieser Antrag und die weitere Vorgehensweise anlässlich der anstehenden Gespräche mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft voraussichtlich Mitte September 2021 behandelt werden; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**



das Lastenheft betreffend die Einrichtung einer Lebensmittelbank im Gebäude Limburger Weg 2, welches gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 250.000 €, einschl. MwSt. und Honorare vorsieht, zu genehmigen.-----

**Zu 11 Limburger Weg 2: Genehmigung der Projekte/Lastenhefte: -----**

**c) Ausbau der Zugänglichkeit vor dem Gebäude -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;-----

In Erwägung, dass an der Immobilie Limburger Weg 2 umfangreiche Infrastrukturarbeiten geplant sind und die Bietergemeinschaft Lacasse-Monfort & Synergie Architecture aus Lierneux mit der entsprechenden Planung bezeichnet wurde;-----

In Erwägung, dass in vorgenanntem Gebäude zukünftig die Schaffung und Gestaltung von Räumlichkeiten für die Haushaltsschule (linker Gebäudeteil), das ÖSHZ (rechter Gebäudeteil) und die Einrichtung einer Lebensmittelbank im Untergeschoss des rechten Gebäudeteils geplant ist; -----

In Erwägung, dass zwecks Nutzung der vorgenannten Räumlichkeiten bzw. der Gesamtimmobilie auch ein Ausbau der Zugänglichkeit erforderlich ist;---

In Erwägung, dass das bestehende vordere Umfeld auf die Bedürfnisse der jeweiligen Nutzer angepasst werden muss; -----

In Erwägung, dass konkret die Neugestaltung der erforderlichen Zugangswege unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur behindertengerechten Gestaltung sowie der entsprechenden Stellplätze geplant ist;-----

In Erwägung, dass hierbei die Anforderungen an die Außenfläche betreffend Zulieferungen, Parken und Feuerwehrezufahrten hierbei zu berücksichtigen und umzusetzen sind;-----

In Erwägung, dass es sich bei diesen Maßnahmen um reine Tiefbaubauarbeiten handelt, die aus technischen und Garantiegründen nur von ein und demselben Unternehmer ausgeführt werden sollten und das vorliegende Projekt somit nicht in Lose unterteilt wird;-----

In Erwägung, dass sich die entsprechende Gesamtkostenschätzung auf 295.000 €, einschl. MwSt. und Honorare beläuft;-----

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht;-----

In Erwägung, dass die entsprechenden Ausgaben mit dem Artikel 73514/721-56 des Haushaltsplanes 2021 bestritten werden;-----



In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 mitteilt, dass dieses Projekt für eine Bezuschussung im Rahmen des Infrastrukturdekretes nicht berücksichtigt werden kann;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

das Lastenheft betreffend den Ausbau der Zugänglichkeit vor dem Gebäude Limburger Weg 2, welches gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungs-verfahren mit vorheriger Bekanntmachung mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 295.000 €, einschl. MwSt. und Honorare vorsieht, zu genehmigen.-----

**Zu 12            Mobilitätsmaßnahmen: Parallelarbeiten Versorger: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegremiums; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013; -----

In Erwägung, dass in Folge der Flutkatastrophe punktuelle und allgemeine Arbeiten / Mobilitätsmaßnahmen bzw. Arbeiten der Versorger in verschiedenen Bereichen erfolgen müssen; -----

In Erwägung, dass die entsprechenden Kosten mit 25.000 €, einschl. MwSt. veranschlagt werden; -----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem im Haushalt 2021 der Stadt Eupen unter Artikel 400/731-60 vorgesehenen Ausgabekredit bestritten werden; ---

In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann; ---

Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist, -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss; -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

für die Ausführung des Projektes mit einer Kostenschätzung in Höhe von



25.000€ „Mobilitätsmaßnahmen – Parallelarbeiten Versorger“ gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.-----

**Zu 13        Instandsetzung der Brücken in der Unterstadt: Festlegung der Vergabeart und Genehmigung des Lastenheftes für die Bezeichnung eines Projektautors -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes und insbesondere des Artikels 151 (öffentliche Aufträge);-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge; Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;-----

In Erwägung, dass im Zeitraum vom 14.-15. Juli 2021 Eupen und die Region ein bis dato nicht gekanntes Hochwasserereignis erfuhren; -----

In Erwägung, dass es bereits in den Tagen zuvor viel geregnet hatte, sodass Böden und Freiflächen schon einen gewissen Sättigungsgrad erreicht hatten;

In Erwägung, dass sich im besagten Zeitraum zudem sehr hohe Niederschläge in Eupen und dem Umland ereigneten, was zu starkem Hochwasser in den Eupener Bach- und Flussläufen führte;-----

In Erwägung, dass es in der Folge zu mehr oder weniger starken Überschwemmungen und Beschädigungen von privaten und öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen kam;-----

In Erwägung, dass insbesondere in der Eupener Unterstadt enorme Wassermassen aus den Einzugsgebieten von Weser und Hill/Soor zusammenkamen, die eine hohe zerstörerische Kraft entwickelten und große Schäden insbesondere an den kommunalen Brückenbauwerken hinterließen; -----

In Erwägung, dass festgestellt wurde, dass sich an zahlreichen Bauwerken enorme Mengen an Schwemmgut mitunter meterhoch angestaut hatten und es zu Beschädigungen und Zerstörungen gekommen ist; -----

In Erwägung, dass in der Folge die Benutzung von Brücken eingeschränkt oder verboten werden musste;-----

In Erwägung, dass für die notwendigen Instandsetzungen der beschädigten Brücken in der Unterstadt die Bezeichnung eines kompetenten Projektautors erforderlich ist; -----

In Erwägung, dass der Technische Dienst für die Dienstleistungshonorare vorläufig einen Kostenrahmen von 255.000 €, einschl. MwSt. festhält;-----

In Erwägung, dass der Dienstleistungsauftrag insgesamt acht Lose umfasst, wovon jedes separat vergeben werden kann: -----

– Los 1: Brücke Hütte-----

– Los 2: Brücke Bellmerin-----



- Los 3: Brücke Langesthal-----
- Los 4: Brücke Alte Malmedyer Straße-----
- Los 5: Fußgängerbrücke Selterschlag-Scheiblerplatz-----
- Los 6: Fußgängerbrücke Selterschlag-Gülcherstraße-----
- Los 7: Fußgängerbrücke Haagenstraße-Weserstraße-----
- Los 8: Fußgängerbrücke Camping Hertogenwald-----

In Erwägung, dass zudem für jedes Los jede Leistungsphase (Projektierung, Vorprojekt, Bauantrag, Projekt, Ausschreibung usw.) separat zu beauftragen ist und für das Jahr 2021 vorerst voraussichtlich Honorare in Höhe von 100.000 €, einschl. MwSt. anfallen werden;-----

In Erwägung, dass der aktuelle Haushalt keine finanziellen Mittel zwecks Bestreitens dieser Ausgabe vorsieht und somit ein entsprechender Artikel gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen ist;-----

Nach Kenntnisnahme der folgenden Intervention:-----  
Herr D. Offermann (Ecolo) lobt das zügige Voranschreiten der Instandsetzungsarbeiten und hebt die gute Zusammenarbeit mit den übergeordneten Behörden hervor;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- das Lastenheft betreffend die Bezeichnung eines oder mehrerer Studienbüros mit der(n) Mission(en) zwecks kompletter Planung, Ausschreibung, Bauleitung und -kontrolle sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination hinsichtlich der Instandsetzung der Brücken in der Unterstadt, welches als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß Artikel 41 § 1, 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 255.000 €, einschl. MwSt. zu genehmigen;-----
- zwecks Beauftragung der ersten Phasen anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung 2021 einen entsprechenden Artikel mit 100.000 € vorzusehen;-----
- im Haushalt 2022 einen Artikel in Höhe von 155.000 € für die Resthonorare vorzusehen.-----

**Zu 14 Herrenpfad: Deklassierung und Verkauf eines Wegeabsplisses--**  
**DER STADTRAT,**

Auf Grund des Gemeindedekretes;-----

Auf Grund des Dekretes über das kommunale Verkehrsnetz;-----

In Erwägung, dass ein 120,39 m<sup>2</sup> großer Wegeabspliss aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt Eupen entlang des Herrenpfades an den Eigentümer des angrenzenden Anwesens Wiesenweg 1 in Kettenis verkauft werden soll;-----

In Erwägung, dass sich der Kaufinteressent bereit erklärt hat, den amtlichen Schätzpreis in Höhe von 6.019,50 EUR (50,00 EUR/m<sup>2</sup>) sowie alle mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten zu zahlen;-----



Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des durch das Vermessungsbüro Jacobs am 31. August 2020 erstellten Vermessungsplanes, des Abschätzungsberichtes, des Urkundenentwurfes und aller der Akte beigefügten Unterlagen;-----

In Anbetracht, dass das Teilgrundstück in der Katasterdokumentation unter dem neuen Parzellenkennzeichen Gem. 3 Flur H Nr. 358A P0000 aufgenommen worden ist;-----

In Erwägung, dass der Verkauf den bestehenden Grunddienstbarkeiten für die Kanal- und Versorgungsleitungen der Stadt Eupen bzw. der Versorgergesellschaften im Untergrund des Wegeabsplasses Rechnung trägt;-----

In Erwägung, dass anlässlich der öffentlichen Untersuchung vom 19. August bis 21. September 2020 zur Deklassierung und Verkauf des Wegeabsplasses keinerlei Einsprüche eingereicht worden sind;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

1. der Deklassierung des öffentlichen Wegeabsplasses, wie oben beschrieben, und dem Verkauf an den Eigentümer der angrenzenden Immobilie Wiesenweg 1 in Kettenis zum Kaufpreis von 6.019,50 EUR und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zuzustimmen;-----
2. den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.-----

**Zu 15 Haasstraße 41 (Hintergelände): Deklassierung und Verkauf von zwei Teilgrundstücken**-----

**DER STADTRAT,**

Auf Grund des Gemeindedekretes;-----

Auf Grund des Dekretes über das kommunale Verkehrswegenetz;-----

In Erwägung, dass ein 28m<sup>2</sup> großes Teilgrundstück aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt Eupen zusammen mit einer 18m<sup>2</sup> großen Parzelle aus dem Privateigentum der Stadt Eupen (Grund und Boden) an den Eigentümer der angrenzenden Immobilie Haasstraße 41 in 4700 Eupen zur Regularisierung einer bestehenden Situation verkauft werden soll;-----

Auf Grund der erteilten Städtebaugenehmigung 013/21 vom 25. Januar 2021, in der dem Antragsteller diese Eigentumsübertragung zur Sonderaufgabe gemacht worden ist;-----

In Erwägung, dass sich der Kaufinteressent bereit erklärt hat, den amtlichen Schätzpreis in Höhe von 1.760,00 EUR sowie alle mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten zu zahlen;-----

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des durch das Vermessungsbüro A. Cormann & R. Mossay am 1. Dezember 2020 erstellten Vermessungs- und Abgrenzungsplanes, des Abschätzungsberichtes, des Urkundenentwurfes und aller der Akte beigefügten Unterlagen;-----

In Anbetracht, dass das Teilgrundstück in der Katasterdokumentation unter dem neuen Parzellenkennzeichen Gemarkung 2 Flur I Nr. 148 2 A P0000 und einer Gesamtfläche von 46m<sup>2</sup> aufgenommen worden ist;-----



In Erwägung, dass anlässlich der öffentlichen Untersuchung vom 16. Dezember 2020 bis 21. Januar 2021 zur Deklassierung und Verkauf keinerlei Einsprüche eingereicht worden sind;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

1. der Deklassierung des öffentlichen Teilgrundstücks, wie oben beschrieben, und dem Verkauf der Teilgrundstücke mit einer Gesamtfläche von 46m<sup>2</sup> an den Eigentümer der angrenzenden Immobilie Haasstraße 41 in Eupen zum Kaufpreis von 1.760,00 EUR und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zuzustimmen; -----
2. den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden. -----

**Zu 16 Jünglingshaus, Neustraße 86: Genehmigung des Mietvertrages mit der V.o.G. Kulturelles Komitee der Stadt Eupen -----**

**DER STADTRAT,**

Auf Grund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere Artikel 150; -----

In Anbetracht, dass die Stadt Eupen per Urkunde vom 29. April 2021 Eigentümerin des gesamten Komplexes „Jünglingshaus, Neustraße 86 geworden ist;-----

In Anbetracht, dass der für das Jünglingshaus zwischen der V.o.G. Kulturelles Komitee und der Stadt Eupen am 7. Februar 1995 abgeschlossene Mietvertrag, abgeändert per Zusatzvereinbarung vom 28. April 1995, mit Wirkung zum 1. September 2021 angepasst bzw. ersetzt werden soll; -----

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat des Kulturellen Komitees vor dem Hintergrund seiner Umstrukturierung und Neuorganisation um Anpassung des bisherigen Mietverhältnisses mit der Stadt Eupen für das Kultur- und Dienstleistungszentrum Jünglingshaus gebeten hat; -----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses des Verwaltungsrates der V.o.G. Kulturelles Komitee mit dem Entwurf des neuen Mietvertrages;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

dem neuen Mietvertrag mit der V.o.G. Kulturelles Komitee der Stadt Eupen zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten:-----

- Gegenstand: -----  
Der gesamte Gebäudekomplex „Jünglingshaus“, Neustraße 86 in Eupen
- Zweckbestimmung: -----  
Zur Verwirklichung der in den Statuten des Kulturellen Komitees näher beschriebenen kulturellen Aufgaben, Zielsetzungen und Aktivitäten, wie z.B. Theateraufführungen, Konzerte, Filmvorführungen, Tanz sowie alle anderen Veranstaltungen zur Förderung der Kultur sowie der Jugend- und Erwachsenenbildung -----
- Dauer: -----



20 Jahre (1. September 2021 bis 31. August 2041)-----

- Mietentschädigung: -----  
2.308 EUR/Jahr, indexgebunden -----
- Änderungen am Mietobjekt: -----  
Der Mieter ist ermächtigt, die Inneneinrichtung zu gestalten. Bei größeren Veränderungen verpflichtet sich der Mieter, die Vermieterin vorher zu informieren, um diesem zu ermöglichen, eventuelle Einsprüche geltend zu machen.-----  
Eventuelle durch den Mieter gewünschte Investitionen oder Arbeiten am Mietobjekt erfolgen durch und zu Lasten des Mieters. -----  
Die Vermieterin ist berechtigt, auf ihre Kosten alle Arbeiten am Mietobjekt auszuführen, die sie für notwendig oder zweckdienlich erachten könnte. Der Mieter kann wegen der eventuell dadurch in der Benutzung entstehenden Behinderung keinen Schadenersatz fordern. --
- Mietnebenkosten: -----  
Der Mieter übernimmt die gesamten üblichen Verpflichtungen eines Mieters. Hierzu zählen insbesondere nachstehende Energie- und Betriebskosten:-----
  - o Wasserversorgung, Strom- und Heizungsverbrauch einschl. Zählermieten;-----
  - o Betriebs- und Wartungskosten der Heizungsanlage einschl. Schornsteinreinigung;-----
  - o Betriebs- und Wartungskosten der Strom- und Warmwasserversorgung;-----
  - o Periodische Wartung und Reparaturen der Alarmanlage;-----
  - o Telefonie, Internet, Parabolantennen/Kabelfernsehen oder Gemeinschaftsantennen;-----
  - o Gebäudereinigung;-----
  - o Müllabfuhr/-beseitigung;-----
  - o Winterdienst und Säubern der Bürgersteige sowie Ein- und Zugänge;-----
  - o Alle sonstigen mit dem Betrieb des Jünglingshauses einhergehenden Kosten.-----Die Kosten für Unterhalt, Reparaturen und periodische Kontrollen des Aufzugs trägt die Stadt Eupen.-----
- Unterhalts- und Reparaturarbeiten:-----  
Nach den allgemeinen Grundsätzen und den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.-----  
Vor der Durchführung/Bestellung von großen Unterhalts- und Reparaturarbeiten durch den Mieter ist grundsätzlich immer vorab die Vermieterin zu informieren, insbesondere zwecks Klärung der Kostenfrage bzw. Kostenbeteiligung der Vermieterin.-----
- Abtretung und Untervermietungen:-----  
Keine Abtretung des Mietobjektes durch den Mieter erlaubt ohne die ausdrückliche Genehmigung der Vermieterin.-----  
Mit Untervermietungen von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Räumlichkeiten erklärt die Vermieterin sich grundsätzlich einverstanden,



insofern diese mit der vorgesehenen Bestimmung der Räumlichkeiten und den Zielen des Kulturellen Komitees im Einklang stehen. -----

- Haftung und Versicherung: -----  
gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen -----
- Zugangsrecht und Verfügungsrecht der Vermieterin -----  
gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen -----

**Zu 17 Gutachten zum provinziellen Raumentwicklungsschema-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----

Nach Durchsicht des Masterplans für das territoriale Entwicklungskonzept mit Bestimmung 2040 der Provinz Lüttich, welches einen Rahmen für die Gestaltung und Entwicklung des Gebietes der Provinz Lüttich vorgibt; -----

In Anbetracht, dass der vorliegende Masterplan mit Bestimmung 2040 in fünf Aktionsbereiche aufgeteilt ist: -----

- energetischer und ökologischer Wandel; -----
- Kohlenstoffarme Stadtplanung; -----
- Regenerierung im Dienst der wirtschaftlichen Entwicklung; -----
- nachhaltige Mobilität; -----
- touristisches Angebot. -----

In Anbetracht der Tatsache, dass der Aktionsplan auf zwei Ebenen angedacht ist: -----

- auf Ebene der Provinz; -----
- auf Ebene von sieben bezeichneten Projektgebieten (Maastal, Wesertal, Ourthe- und Ameltal, Ardennen, Hespengau sowie den Condroz und den nördlichen Bogen); -----

In Erwägung, dass der territoriale Entwicklungsplan in seiner endgültigen Fassung zur Begutachtung vorliegt; -----

In Erwägung, dass der Entwicklungsplan wichtige und ehrenwerte Ziele verfolgt, in seinen konkreten Empfehlungen und Maßnahmenvorschlägen allerdings deutlich hinter den territorialen Möglichkeiten und Notwendigkeiten zurückfällt; -----

In Erwägung, dass das Gebiet der Provinz Lüttich sinnvoll eingeteilt und analysiert wurde, jedoch die aus Sicht der Stadt Eupen sowie der Deutschsprachigen Gemeinschaft wichtige Verbindung zu Aachen und Deutschland nicht ausreichend berücksichtigt wird; -----

In Erwägung, dass die Herausforderungen des Klimawandels und der Energiewende zwar umfassend bekannt sind und im Entwicklungsplan auch beschrieben werden, der Entwicklungsplan allerdings weder konkrete Aktionen der Provinz in Aussicht stellt, noch den Gemeinden praktische Unterstützung oder Handlungs-empfehlungen aufzeigt; -----

In Erwägung, dass die im Entwicklungsschema enthaltenen 23 Leuchtturmprojekte und 66 konkreten Projekte der Provinz, der Gemeinden oder anderer Einrichtungen in ihrem Umfang nur sehr kleine Schritte im Hinblick auf die bereits erwähnten essentiellen Herausforderungen darstellen; -----

In Erwägung, dass das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der



Stadt Eupen bei der geographischen Verteilung der Projekte kaum berücksichtigt wird und die vorgesehenen Projekte auf diesem Gebiet nur einen äußerst begrenzten Mehrwert schaffen;-----

In Erwägung, dass das Gut „Wasser“ wiederholt betont und hervorgehoben wird und durch zahlreiche allgemeine Aktionsvorschläge in den Vordergrund gebracht werden soll, die Provinz selber jedoch verantwortlich für zahlreiche Wasserläufe auf ihrem Gebiet ist, welche die Mindestanforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie nicht erfüllen; -----

In Erwägung der kommunalen Verpflichtungen im Rahmen des Bürgermeisterkonvents für Klima und Energie, welche die Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 40 Prozent bis 2030 und die Förderung der Klimawandelanpassungsfähigkeit vorsieht;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

das provinzielle Raumordnungsschema zu validieren, jedoch Kritik bezüglich der fehlenden Ambitionen, dem geringen Informationsmehrwert, der räumlichen Begrenzung und der viel zu theoretischen Herangehensweise zu äußern. Zudem sollte der Aspekt Hochwasser berücksichtigt werden. -----

**Zu 18      Evangelische Kirchengemeinde Eupen - Neu-Moresnet:  
Begutachtung der 1. Haushaltsplananpassung 2021-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 41;-----

Aufgrund der Haushaltsplananpassung, die die Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;-----

In der Erwägung, dass die Haushaltsplananpassung für das Rechnungsjahr 2021, so wie sie von der Kirchengemeinde festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:-----

Ursprünglicher Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben:..... 89.005,59 €

Erhöhung/Senkung der Kredite in Einnahmen und Ausgaben: ..... 37.500,00 €

Neues Ergebnis:..... 126.505,59 €

In der Erwägung, dass zwecks Finanzierung der dringend notwendigen Sanierung des Kellers in Neu-Moresnet und der Heizung im Eupener Pfarrhaus außergewöhnliche Subsidien der Gemeinden in Höhe von 32.500,00 € eingesetzt werden sollen;-----

In der Erwägung, dass zu Lasten der Stadt Eupen 30 % anfallen würden, also 9.750 €;-----

In der Erwägung, dass zusätzlich das Budget in Hinsicht auf verschiedene Ausgaben umverteilt wird, um so die ebenfalls notwendige Reparatur des Daches des Eupener Pfarrhauses zu finanzieren;-----

In der Erwägung, dass ein Investitionsfonds zur Finanzierung des Eigenanteils des Innenanstrichs der Friedenskirche gespeist wird, indem auf

Frau Ratsmitglied  
Kirsten Neycken-  
Bartholemy nimmt an  
der Sitzung teil



der Einnahmenseite das Konto der Sonderkollekten um 5.000,00 € erhöht wird (seitens der Stadt Eupen war bekanntlich mitgeteilt worden, dass die Evangelische Kirchengemeinde so wie die anderen Kirchenfabriken einen Eigenanteil in Höhe der Hälfte der nicht subsidierten Kosten leisten muss);-- In der Erwägung, dass laut vorliegenden Unterlagen für die neuen außerordentlichen Ausgaben weder Gemeinschaftssubsidien beantragt, noch eine Eigenbeteiligung der Kirchengemeinde vorgesehen wurden;----- In der Erwägung, dass das Gutachten des Stadtrates innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgegeben werden muss, die am 3. Oktober 2021 abläuft, also vor der nächsten Stadtratssitzung, wobei zu beachten ist, dass ein fehlendes Gutachten als günstige Stellungnahme gilt; ----- In der Erwägung, dass das Gemeindegremium sich daher veranlasst gesehen hat, dem Stadtrat vorzuschlagen, ein ungünstiges Gutachten abzugeben;-----

Nach Beratung im Finanzausschuss, -----  
**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**  
zur Abänderung des Haushaltsplanes 2021 ein ungünstiges Gutachten abzugeben.-----  
Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an-----  
- die Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet; -----  
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft; -----

**Zu 19      Haushaltsplan 2021 der Stadt Eupen: Genehmigung der Anpassungen Nr. 2 -----**

**DER STADTRAT,**  
Aufgrund des Gemeindedekretes;-----  
In Anbetracht, dass verschiedene Kredite des Haushaltsplanes der Stadt für das Rechnungsjahr 2021 abgeändert werden müssen;-----  
Nach Konzertierung im Direktionsrat; -----  
Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens der Budgetkommission zum Entwurf der Haushaltsplananpassungen Nr. 2;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t,**  
**mit 13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus)**  
**gegen 8 NEIN-Stimmen (CSP),**  
nachstehende Kreditabänderungen zum Haushaltsplan 2021 der Stadt, die wie folgt abschließen, zu genehmigen:-----

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Überschuss</u>
Kredit nach 1. Anpassungen	<b>31.429.643,29 €</b>	<b>30.046.300,28 €</b>	<b>70.659,87 € -----</b>
Kreditanpassungen	+ 960.319,30 €	964.000,00 €	- 3.680,70 € -----
<b>Neuer Kredit</b>	<b>32.389.962,59 €</b>	<b>32.322.983,42 €</b>	<b>66.979,17 € -----</b>
<u>Außerordentlicher Haushaltsplan</u> -----			
Kredit nach 1. Anpassungen	<b>10.279.425,00 €</b>	<b>10.279.425,00 €</b>	0,00 € -----
Kreditanpassungen	+ 96.000,00 €	+96.000,00 €	0,00 € -----
<b>Neuer Kredit</b>	<b>10.375.425,00 €</b>	<b>10.375.425,00 €</b>	<b>0,00 € -----</b>



**Zu 20 Genehmigung der Abänderungen der Schulordnung der  
Grundschule Oberstadt-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----  
Aufgrund des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die  
Schulträger und das Schulpersonal, sowie über die allgemeinen  
pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und  
Förderschulen;-----

In Erwägung, dass Artikel 33 - Informationen anlässlich der Einschreibung,  
des o.g. Dekrets Folgendes besagt: -----

*„Anlässlich der ersten Einschreibung eines Kindes in eine Schule informiert  
der Schulleiter die Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form über -----*

- 1. die juristische Form und die Zusammensetzung des Schulträgers, -----*
- 2. das Erziehungsprojekt sowie das Schulprojekt, -----*
- 3. die Schulordnung und die konkrete Organisation des Wochenstunden-  
planes und des Schultages, -----*
- 4. die Schülerbeförderung, -----*
- 5. die Kontakte mit den Erziehungsberechtigten, -----*
- 6. die Identität und die Aufgaben des zuständigen Psycho-medizinisch-  
sozialen Zentrums beziehungsweise des zuständigen Gesundheit-  
szentrums, -----*
- 7. die interne und externe Schul- und Berufsberatung, -----*
- 8. [gegebenenfalls die Maßnahmen, die von der Regelschule für die dort  
eingeschriebenen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf  
getroffen werden, einschließlich der Formen der Zusammenarbeit mit  
Förderschulen.]“;-----*

In Erwägung, dass der Wortlaut von Artikel 41 – Informationspflicht, des o.g.  
Dekrets wie folgt lautet: -----

*„Die Schulordnung wird den Erziehungsberechtigten und dem  
Sekundarschüler bei der Einschreibung sowie bei jeder Änderung zur  
Unterschrift vorgelegt.“; -----*

In Erwägung, dass die Städtische Grundschule Oberstadt folgende  
Abänderungen in der Schulordnung vornehmen möchte: -----

Titel – Modalitäten der Einschreibung-----

*„[...] Dabei gibt die Schulleiterin den Erziehungsberechtigten alle  
zweckdienlichen Informationen.[...]“-----*

Titel – Unterrichtszeiten – Übersicht ab 1.9.2020-----

*„7.00 Uhr – 7.45 Uhr: das RZKB bietet eine außerschulische Betreuung in den  
Räumlichkeiten unserer Schule an. [...]-----*

*8.15 Uhr – 8.25 Uhr: Gleitende Ankunftszeit [...]-----*

*8.25 Uhr – 12.10 Uhr: Unterrichtszeit [...]-----*

*Das RZKB bietet eine außerschulische Betreuung in unserem Schulgebäude  
von 15.15 Uhr bis 18.00 Uhr an (siehe unter Punkt 5.3.)“-----*

Titel – Vor und nach den Unterrichtszeiten-----

*Zusatz – „5.3. Außerschulische Betreuung: 7.00 Uhr – 7.45 Uhr und 15.15 Uhr  
– 18.00 Uhr sowie mittwochs von 12.10 Uhr – 18.00 Uhr.[...]“-----*

Titel – Pausen-----



„7.1. „Kleine“ Pause – Die „kleine“ Pause in der Primarschule ist in zwei Phasen von je 20 Minuten aufgeteilt, um die Schülerzahl auf dem Schulhof zu verringern, um ein reibungsloses Spielen zu ermöglichen. 1.Pause: 9.50 Uhr– 10.10 Uhr/2. Pause: 10.10 Uhr – 10.30 Uhr. -----

Im Kindergarten findet diese vom 10.45 Uhr – 11.15 Uhr statt.[...]“ -----

#### Titel – Einschreibung-----

„Mit 5 Jahren ist ein Kind schulpflichtig. Alle Kinder sind gesetzlich verpflichtet, ab dem Schuljahr, das in dem Kalenderjahr beginnt, in dem sie sechs Jahre alt werden, einen Unterricht zu folgen.[...]“ -----

#### Titel – Bewertung – Information der Eltern-----

„12.1. – Schulberichte - Die Kinder der Unter-, Mittel- und Oberstufe erhalten einen Lernstandbericht und zwei Zeugnisse, die eine Selbstevaluation beinhalten. [...]-----

12.3. – Versetzungskriterien – [...] Der Klassenrat entscheidet, ob ein Kind in die nächste Stufe steigt oder nicht.[...]“ -----

#### Titel – Abwesenheiten – Krankheiten-----

„[...]Bei längerer Abwesenheit ist es wichtig, dass die Eltern den Kontakt zur Schule und dem jeweiligen Klassenlehrer herstellen, um versäumte Unterrichtsinhalte aufarbeiten zu können. Sollte sich der Krankheitsverlauf verschlechtern und eine längere Genesungspause vonnöten sein, können die Eltern sich im Kompetenzzentrum beim „Unterricht für kranke Kinder“ melden (Konstantin Baumgart: 0490/448.005).“ -----

#### Titel – Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Schulordnung-----

„[...] Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht und der Schulverweis sind die einzigen Disziplinarmaßnahmen. Sie werden nur in außergewöhnlichen Fällen verhängt und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Beanstandungen stehen. -----

Disziplinarmaßnahmen werden vom Schulträger beziehungsweise seinem Bevollmächtigten ausgesprochen.-----

Bei einem vorübergehenden Ausschluss ist der Schüler von allen Unterrichtsstunden und anderen Schulveranstaltungen seiner Klasse ausgeschlossen. Seine Anwesenheit in der Schule ist verpflichtend, es sei denn, es wird schriftlich eine andere Vereinbarung mit dem Erziehungsberechtigten getroffen. Der Schüler kann im Laufe eines Schuljahres während höchstens 10 Schultagen vorübergehend von allen Unterrichtsstunden ausgeschlossen werden. -----

Bei einem vorübergehenden Ausschluss von drei Schultagen oder weniger muss der Schüler angehört werden.-----

Ein vorübergehender Ausschluss von mehr als drei Schultagen oder ein Schulverweis kann nur anhand eines Verfahrens vorgenommen werden, das folgende Grundsätze beachtet: -----

- ein vorhergehendes Gutachten des Klassenrates muss eingeholt werden;-
- die Erziehungsberechtigten haben Einsicht in die Disziplinarakte; -----
- der Schüler wird in Anwesenheit seiner Erziehungsberechtigten angehört;
- die getroffene Entscheidung wird schriftlich begründet und den Erziehungsberechtigten anhand eines Einschreibebriefs zugestellt.-----

Der Schulverweis wird erst zum Zeitpunkt der Einschreibung in eine andere



*Schule wirksam, jedoch spätestens 15 Kalendertage nach Erhalt des betreffenden Einschreibebriefs.“ -----*

Schlusssatz-----

*„Auf eine gute und respektvolle Zusammenarbeit, das Lehr- und Aufsichtspersonal, die Sekretärinnen und die Schulleitung der SGO.“ -----*

*In Erwägung, dass die Anpassung der Schulordnung in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Rat stattgefunden hat und dieser sein Einverständnis zu den Abänderungen gegeben hat; -----*

*Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Schulausschuss, -----*

**b e s c h l i e ß t**

**einstimmig,**

*die obenerwähnten Abänderungen in der Schulordnung der Städtischen Grundschule Oberstadt zu genehmigen. -----*

**Zu 21 Genehmigung der Abänderungen der Schulordnung der Grundschule für französischsprachige Kinder -----**

**DER STADTRAT,**

*Aufgrund des Gemeindegremiums; -----*

*Aufgrund des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal, sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen; -----*

*In Erwägung, dass Artikel 33 - Informationen anlässlich der Einschreibung, des o.g. Dekrets Folgendes besagt: -----*

*„Anlässlich der ersten Einschreibung eines Kindes in eine Schule informiert der Schulleiter die Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form über -----*

- 1. die juristische Form und die Zusammensetzung des Schulträgers, -----*
- 2. das Erziehungsprojekt sowie das Schulprojekt, -----*
- 3. die Schulordnung und die konkrete Organisation des Wochenstundenplanes und des Schultages, -----*
- 4. die Schülerbeförderung, -----*
- 5. die Kontakte mit den Erziehungsberechtigten, -----*
- 6. die Identität und die Aufgaben des zuständigen Psycho-medizinisch-sozialen Zentrums beziehungsweise des zuständigen Gesundheitszentrums, -----*
- 7. die interne und externe Schul- und Berufsberatung, -----*
- 8. [gegebenenfalls die Maßnahmen, die von der Regelschule für die dort eingeschriebenen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf getroffen werden, einschließlich der Formen der Zusammenarbeit mit Förderschulen.]“; -----*

*In Erwägung, dass der Wortlaut von Artikel 41 – Informationspflicht, des o.g. Dekrets wie folgt lautet: -----*

*„Die Schulordnung wird den Erziehungsberechtigten (...) bei der Einschreibung sowie bei jeder Änderung zur Unterschrift vorgelegt.“; -----*

*In Erwägung, dass die Grundschule für französischsprachige Kinder folgende Abänderungen in der Schulordnung vornehmen möchte: -----*



Titel – Inscriptions – modalités-----

« [...]A l'occasion de la première inscription d'un enfant dans notre école, le chef d'école renseigne, par écrit, les personnes chargées de son éducation sur toutes les informations pertinentes. -----

Lors de l'inscription de votre enfant, nous vous demandons :-----

\* une photocopie de la carte d'identité de l'enfant,-----

\* une attestation de domiciliation. -----

Celles-ci seront gardées dans les dossiers de l'élève. » -----

Titel – Comportements généraux – Maternelle - Absence des enfants-----

« [...] Pour les élèves inscrits en obligation scolaire, un certificat médical est exigé à partir du 4° jour d'absence. -----

Le nombre maximum d'absences pouvant être justifiées par le parent ou le tuteur est de 15 jours (30 ½ jours) à l'école maternelle. -----

Obligation scolaire :-----

Les élèves sont soumis à l'enseignement obligatoire à temps plein à partir de 5 ans. »-----

Titel – Comportements généraux – Primaire - Absence des enfants-----

« [...]Pour les élèves inscrits en obligation scolaire, un certificat médical est exigé à partir du 4° jour d'absence. -----

Le nombre maximum d'absences pouvant être justifiées par le parent ou le tuteur est de 12 jours (24 ½ jours) à l'école primaire.» -----

Titel – Comportements généraux – Primaire - Maladie des enfants-----

« Quand un enfant est malade, nous demandons aux parents (ou frère, sœur,...) de venir chercher les travaux à l'école en fin de journée, ou à un autre moment si c'est convenu avec l'enseignant.e »-----

Titel – Comportements généraux - Mesures disciplinaires-----

« Le décret du 31/08/1999 prévoit comme mesures de discipline, la mise à l'écart des cours et le renvoi de l'établissement. -----

Auparavant, les mesures seront les suivantes : [...] »-----

Titel – Comportements généraux – Entretien avec les parents-----

« En début d'année, les parents sont invités à une première réunion avec le titulaire.-----

Lors de cette réunion, le déroulement de l'année, les méthodes de travail employées, ... sont expliqués aux parents. -----

C'est l'occasion d'une première prise de contact. -----

Pendant l'année, les entretiens ont lieu avec l'enseignant(e) au sein de l'école, [...] -----

Les dates vous parviendront toujours en début d'année ;” -----

In Erwägung, dass die Anpassung der Schulordnung in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Rat stattgefunden hat und dieser sein Einverständnis zu den Abänderungen gegeben hat;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Schulausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**



die obenerwähnten Abänderungen in der Schulordnung der Grundschule für französischsprachige Kinder zu genehmigen. -----  
-----

*Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:--*

- Frage von Herrn Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP) betreffend den Zugang zum Langesthal im Winter -----
  - Frage von Herrn Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP) betreffend den Zugang zum Langesthal über den Kehrweg -----
- 

**Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 2021 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt.** -----  
-----  
-----  
-----

**B) Nicht öffentliche Sitzung**

-----  
-----  
-----